

Öffentliche Bekanntmachung

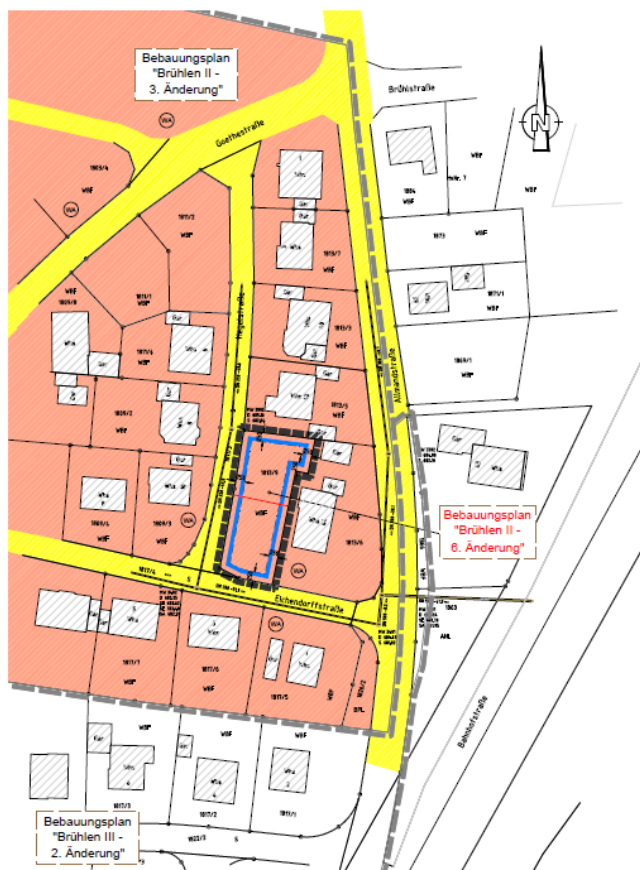
Bebauungsplan „Brühlen II, 6. Änderung“ in Schömberg

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 23.03.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen, den **Bebauungsplan „Brühlen II, 6. Änderung“** mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück 1813/9 an der Hegelstraße. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgende Plan vom 11.04.2022 maßgebend:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Bebauungsplanänderung betrifft das neu gebildete Flst. 1813/9 an der Hegelstraße. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks mit zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Öffentliche Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 04.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom **23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** bei der Stadt Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg, Zimmer 32 (Bauverwaltungsamt) und im Bürgerbüro, Alte Hauptstraße 5, zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht auch die Möglichkeit, Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung sind auch auf der Homepage der Stadt Schömberg www.stadt-schoemberg.de unter dem Pfad <https://www.stadt-schoemberg.de/politik-verwaltung/rathaus/bebauungsplaene/> abrufbar.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes verfügbar:

1. Begründung zum Bebauungsplan vom 31.03.2022

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält Hinweise zu den Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft. Es ist mit keiner das normale Maß überschreitenden Verschlechterung des Naturhaushaltes zu rechnen. Schottergärten werden ausgeschlossen. Für das Baugrundstück wird die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern abhängig von der Grundstücksgröße vorgeschrieben. Baufeldräumungen und Rodungen dürfen nur in den Wintermonaten durchgeführt werden. Vorhandene Nisthilfen müssen vor Baubeginn in geeignete umliegende Bereiche umgehängt werden.

2. Umweltbeitrag vom 31.03.2022

Es werden die umweltrelevanten Eingriffe der Baumaßnahme beschrieben und die verschiedenen Schutzgüter untersucht.

3. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom 31.03.2022

Die Belange des Artenschutzes werden in einer Habitatpotentialanalyse dargestellt. Im Wirkraum des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen möglich, insbesondere europäische Vogelarten und Fledermäuse. Eine Überprüfung ist allerdings nicht erforderlich. Auf floristische und avifaunistische Untersuchungen kann verzichtet werden.

Schömberg, den 12.05.2022

gez. Sprenger

Bürgermeister

Bauherr: Stadt Schömburg
Projekt: Vorhabensbezogener Bebauungsplan
„Brühlen II – 6. Änderung“

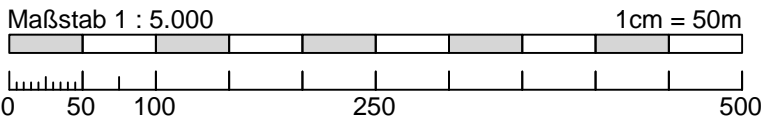
Planungsstand: Entwurf

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan

1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne*
 - 1.1. Übersichtskarte M 1: 5.000 v. 11.04.2022, Format A3 <11_Karte_km01120a_01_dwg.pdf>
2. *Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil*
 - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil und
Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil
Lageplan M 1: 500 v. 11.04.2022, Format 900 x 500 <21_Teil-AB_km01120a_05_dwg.pdf>
3. *Projektpläne vom Baubüro Jung GmbH vom 02.09.2021*
 - 3.1. Projektpläne <31_km01_Projektplaene_20220411.pdf>
4. *Begründung / Erläuterung*
 - 4.1. Begründung / Erläuterungen vom 11.04.2022 <41_Begruend_km01220a_docx.pdf>
5. *Umweltrelevante Aspekte vom Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung, Balingen*
 - 5.1. Umweltbeitrag vom 31.03.2022 <51_km01_Umweltbeitrag_20220331.pdf>
 - 5.2. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom 31.03.2022
<52_km01_Relevanzuntersuchung_20220331.pdf>

Bearbeiter: KH / AG
Datum: 11.04.2022



Änderungsvermerke		
a	Grundplan - Änderung / Ergänzung	11.04.2022
Bezugssysteme		
x	Lage: DHDN/Gauß-Krüger (GK)	DHDN = Deutsches Hauptdreiecksnetz
	Lage: ETRS89/UTM32	
	Höhenbezug: DHHN12 (Höhenstatus 130)	DHHN = Deutsches Haupthöhennetz
	Höhenbezug: DHHN92 (Höhenstatus 160)	
	Höhenbezug: DHHN2016 (Höhenstatus 170)	

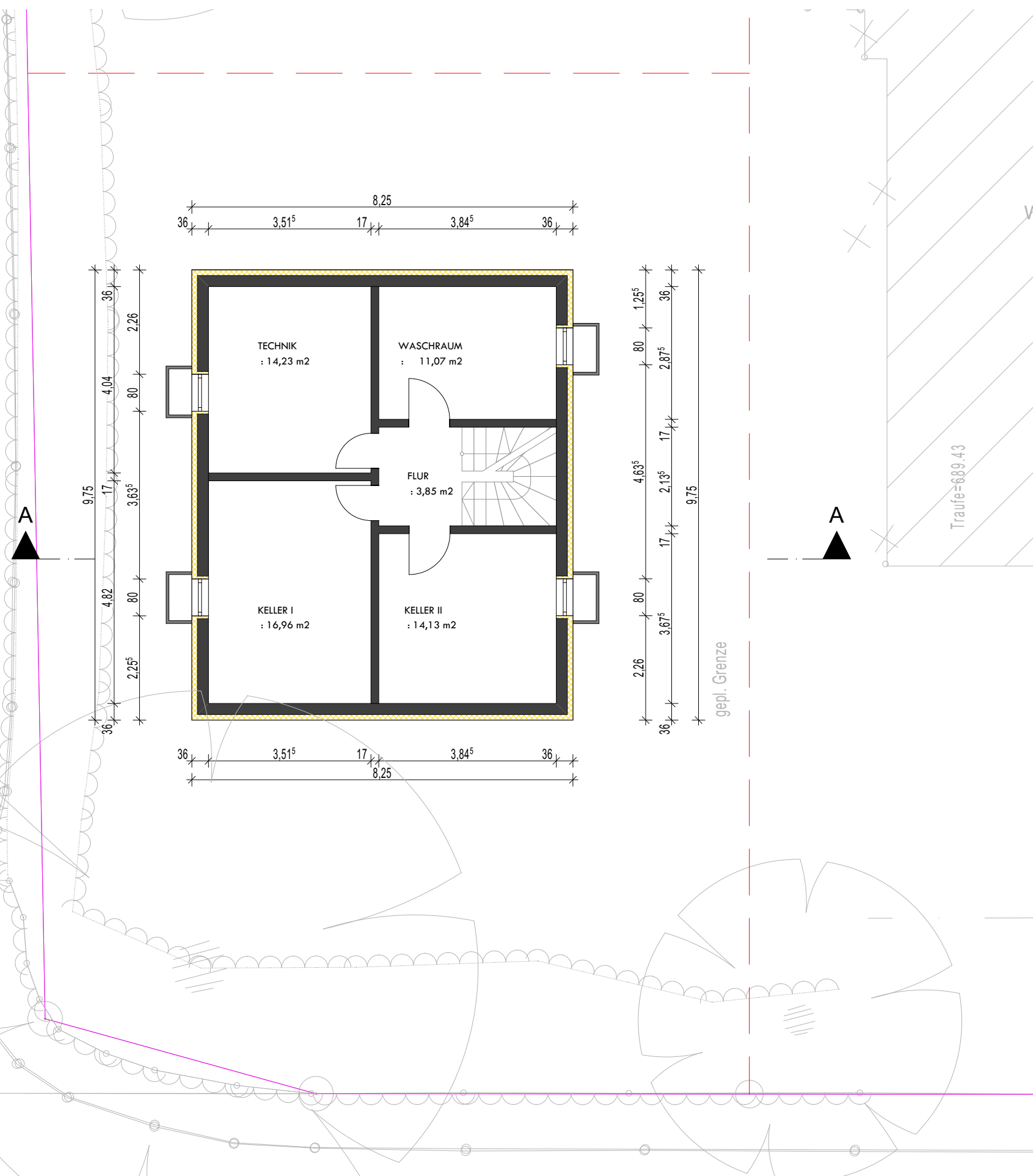


<p>Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt</p> <p>Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG Hörnlestr. 4 • D-78559 Gosheim • www.pbhermle.de Telefon + 49 (0) 7426 / 1811 • mail@pbhermle.de</p>	Plan-Nummer: km01120a	
	Blatt: 01	Anl.-Nr.: 1.1
	Datum-Bearbeitung: Apr 2022	
	Bearbeiter: KH / AG / MS	
	Format: 420 x 297	
Maßstab: 1 : 5.000		

Bauherr: Stadt Schömberg
Projekt: Bebauungsplan Wohnbaugebiet "Brühlen II - 6. Änderung"
Plan- inhalt: Entwurf Übersichtskarte
Datum/Unterschrift Planverfasser
Gosheim, den 11.04.2022 (gez.: K. Hermle)

Plan dient nur zur Übersicht
Im einzelnen gilt der
Bebauungsplan
M 1 : 500 (*_05)

Hegelstraße



UNTERGESCHOSS

1:100

BAUHERR:

MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

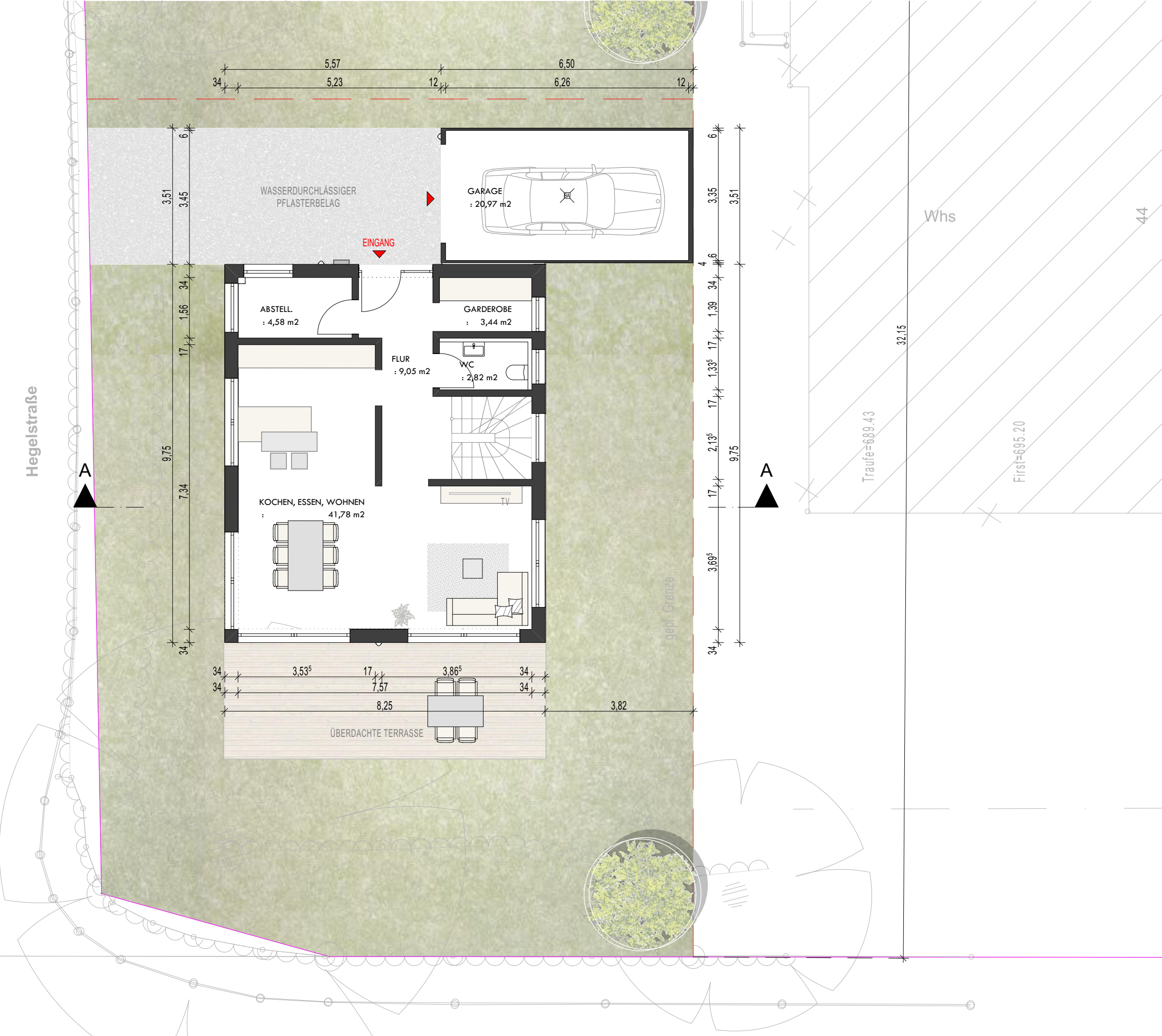
BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE

GEZEICHNET:
02.09.2021



BAUHERR:
 MICHAEL KIENER
 HEERSTRASSE 44
 78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
 MIT GARAGEN
 FLUR-ST.NR.:
 HEGELSTRASSE
 72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
 BAUBÜRO JUNG GMBH
 MARKTPLATZ 11
 78549 SPAICHINGEN
 TEL. 07424-2435 UND 2277
 WWW.BAUBUERO-JUNG.DE

GEZEICHNET:
 02.09.2021



DIESE PLÄNE DÜRFEN NICHT OHNE GENEHMIGUNG KOPIIERT ODER WEITERGEGEBEN WERDEN

ERDGESCHOSS 1:100

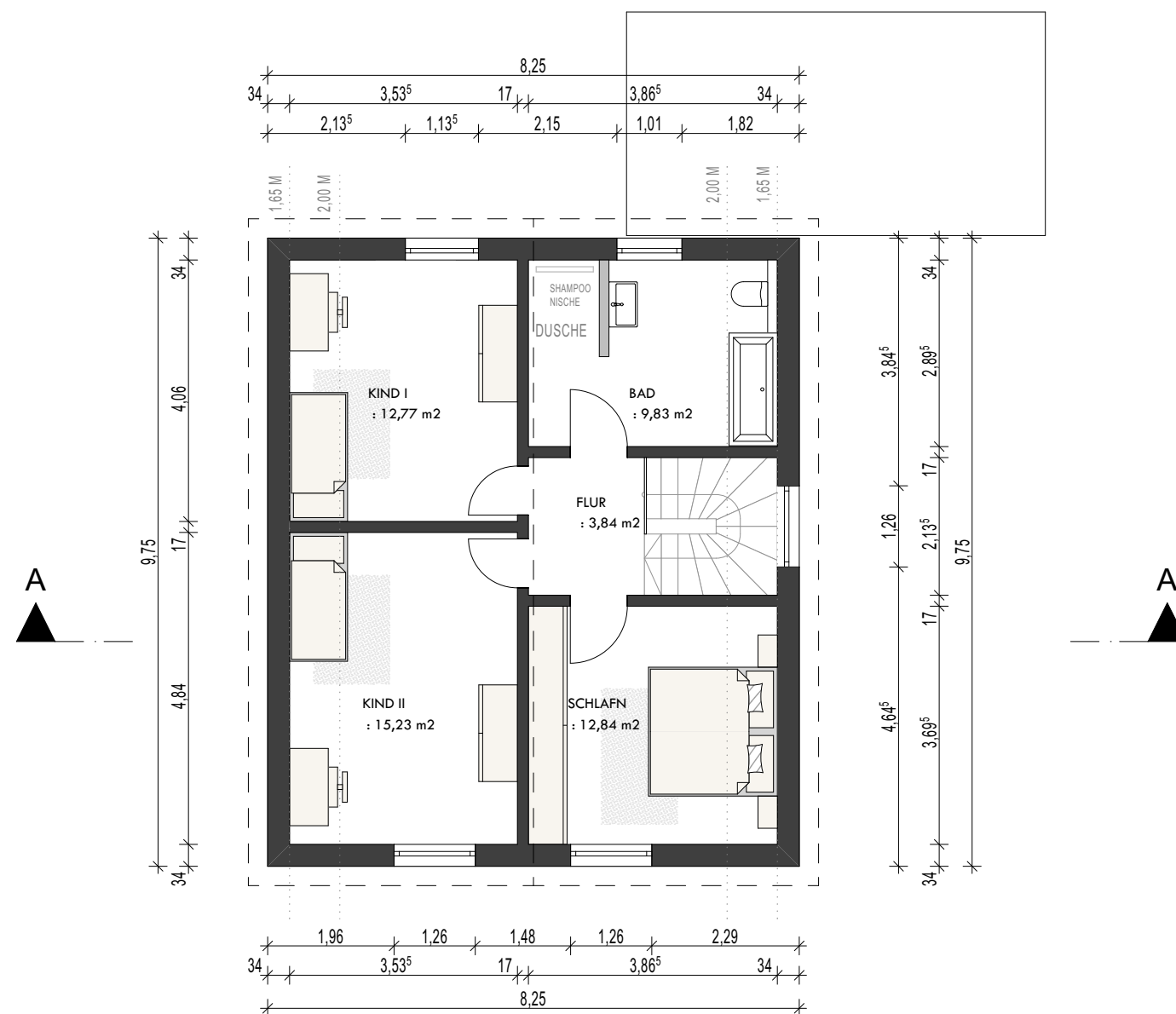
PROJEKT-NR. 567

BAUHERR:
MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWIL

BAUVORHABEN:
NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBÜRO-JUNG.DE

GEZEICHNET:
02.09.2021



OBERGESCHOSS

1:100

BAUHERR:
MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

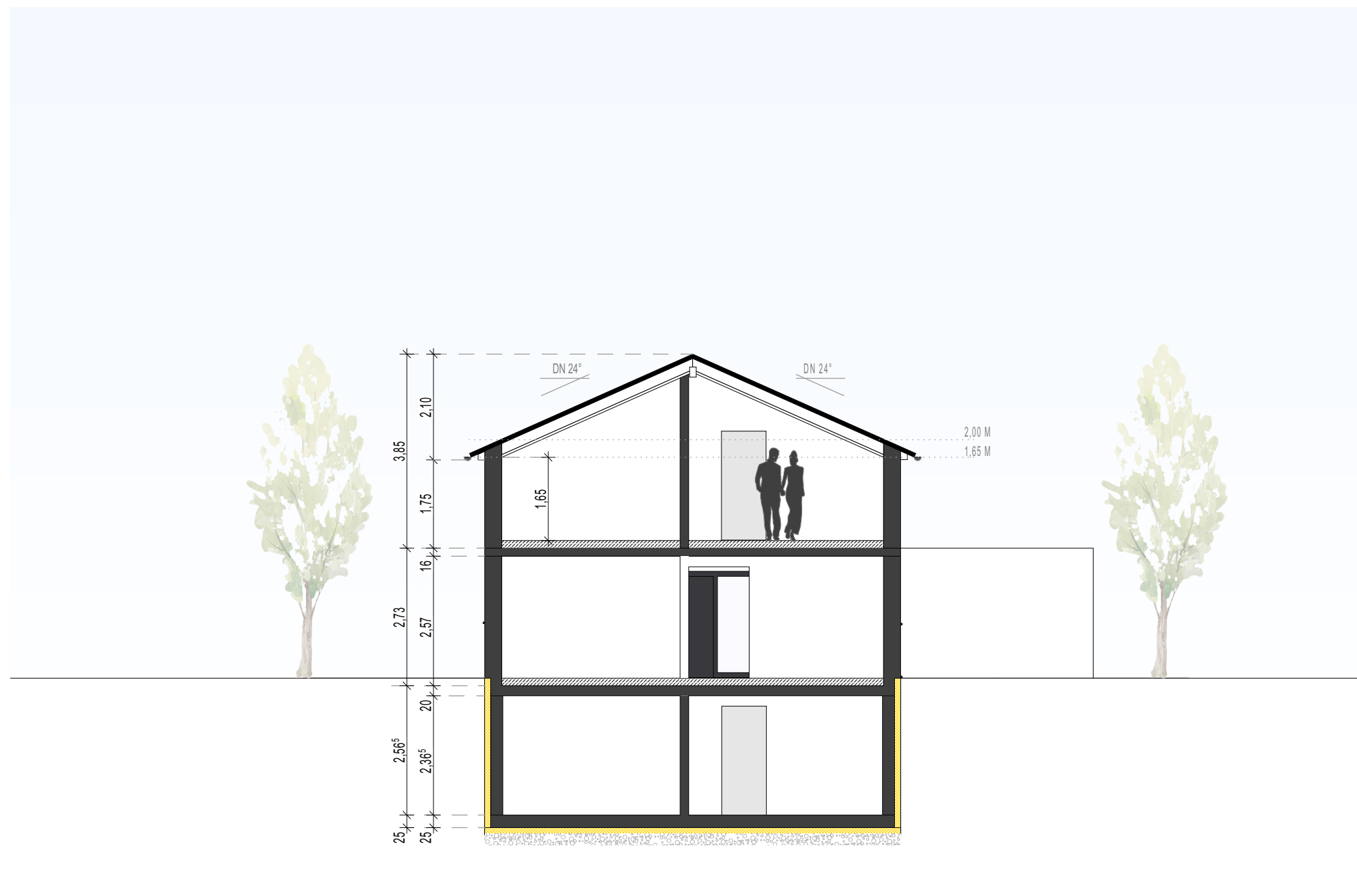
BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE

GEZEICHNET:
02.09.2021



BAUHERR:
MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE



BAUHERR:

MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE



BAUHERR:
MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:
NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE



BAUHERR:
MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE



BAUHERR:
MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:
NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE



BAUHERR:

MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE

PROJEKT-NR. 567



BAUHERR:

MICHAEL KIENER
HEERSTRASSE 44
78628 ROTTWEIL

BAUVORHABEN:

NEUBAU ZWEI WOHNHÄUSER
MIT GARAGEN
FLUR-ST.NR.:
HEGELSTRASSE
72355 SCHÖMBERG

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. (FH) FATON ZENA
BAUBÜRO JUNG GMBH
MARKTPLATZ 11
78549 SPAICHINGEN
TEL. 07424-2435 UND 2277
WWW.BAUBUERO-JUNG.DE



Bauherr: Stadt Schömburg
Projekt: Vorhabensbezogener Bebauungsplan
 „Brühlen II – 6. Änderung“

Planungsstand: Entwurf

Inhalt: Begründung / Erläuterung

Plangrundlage / -bezug:

Bebauungsplan

1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne*
 - 1.1. Übersichtskarte M 1: 5.000 v. 11.04.2022, Format A3 <11_Karte_km01120a_01_dwg.pdf>
2. *Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil*
 - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil und
 Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil
 Lageplan M 1: 500 v. 11.04.2022, Format 900 x 500 <21_Teil-AB_km01120a_05_dwg.pdf>
3. *Projektpläne vom Baubüro Jung GmbH vom 02.09.2021*
 - 3.1. Projektpläne <31_km01_Projektplaene_20220411.pdf>
4. *Begründung / Erläuterung*
 - 4.1. Begründung / Erläuterungen vom 11.04.2022 <41_Begruend_km01220a_docx.pdf>
5. *Umweltrelevante Aspekte vom Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung, Balingen*
 - 5.1. Umweltbeitrag vom 31.03.2022 <51_km01_Umweltbeitrag_20220331.pdf>
 - 5.2. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom 31.03.2022
 <52_km01_Relevanzuntersuchung_20220331.pdf>

Bearbeiter: KH / AG
Datum: 11.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Erfordernis	3
2	Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB	3
3	Beschreibung und Abgrenzung des Gebietes	3
3.1	<i>Räumliche Abgrenzung</i>	3
3.2	<i>Grundstücksinanspruchnahme</i>	3
3.3	<i>Topographie</i>	4
3.4	<i>Vorhandene Nutzung</i>	4
3.5	<i>Beeinträchtigungsflächen</i>	4
3.6	<i>Schutzzonen</i>	4
3.7	<i>Geologie</i>	4
3.8	<i>Übergeordnete Planungen</i>	4
3.9	<i>Vorhandene planungsrechtliche Festsetzungen und Ausweisungen</i>	4
4	Plankonzeption	4
4.1	<i>Festlegung der Nutzung</i>	4
4.2	<i>Öffentliche Flächen</i>	4
4.3	<i>Privatflächen / Bauplätze</i>	4
4.4	<i>Flächenbilanz</i>	5
4.5	<i>Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften</i>	5
5	Belange der Natur und Nachbarschaft	5
5.1	<i>Schallschutz</i>	5
5.2	<i>Naturschutz und Umweltrelevante Aspekte</i>	5
5.3	<i>Bodenschutz</i>	6
5.4	<i>Denkmalschutz</i>	6
5.5	<i>Entwässerung und Versiegelungen</i>	6
5.6	<i>Regenerative Energien</i>	6
6	Erschließung	6
7	Zeitliche Umsetzung	6
8	Bemerkung	6
	Präambel zum Verfahrensgang	7



1 Vorbemerkung und Erfordernis

Die Stadt Schömburg mit dem Stadtteil Schörzingen sowie die Gemeinden Dautmergen, Dormettin- gen, Dotternhausen, Ratshausen, Hausen am Tann, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg gehören zum Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal. Schömburg hat z. Zt. ca. 4.709 Einwohner der Ortsteil Schörzingen hat 1.320 Einwohner mit steigender Tendenz.

In der Hegelstraße (Gemarkung Schömburg, Flurstück 1813/9) soll das bisher unbebaute Flurstück geteilt und auf jedem Grundstück jeweils 1 Einfamilienhaus gebaut werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften fest- gelegt werden und die Nutzung soll analog der direkt angrenzenden Fläche des Bebauungsplanes „Brühlen II – 3. Änderung“ als Wohngebiet festgesetzt werden.

2 Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Seit Einführung des §13a BauGB ist es möglich, Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufzustellen.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

- weniger als 20.000m² oder
- 20.000m² bis weniger als 70.000m² (mit Vorprüfung des Einzelfalls)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühlen II – 6. Änderung“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 669 m². Die nach dem BauGB für die Anwendung des §13a einzuhaltenden Grenzwerte werden damit deutlich eingehalten.

3 Beschreibung und Abgrenzung des Gebietes

3.1 Räumliche Abgrenzung

Das Planungsgebiet liegt auf der Gemarkung Schömburg und befindet sich im südwestlichen Teil der Stadt. Der Änderungsbereich liegt direkt an der östlichen Seite des bestehenden Geltungsbereiches. Das Plan- gebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen durch die Hegelstraße.
- Im Süden durch die Eichendorffstraße.
- Im Osten durch ein an der Allmandstraße liegendes Grundstück.
- Im Norden durch ein an der Hegelstraße liegendes Grundstück.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 0,069 ha. Eine Erschließung des bislang unbebauten Plan-bereichs trägt somit zu einer Verdichtung des städtischen Innenraumes bei und verhin- dert eine weitere Zersiedelung der Landschaft.

3.2 Grundstücksinanspruchnahme

Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern:

- a.) Grundstücke mit bestehender Bebauung: - nicht vorhanden -
- b.) Grundstücke unbebaut: 1813/9
- c.) Grundstücke mit bestehenden Verkehrsflächen (Feldwege, Straßen): - nicht vorhanden -



3.3 Topographie

Das Gelände liegt bei ca. 685 m+NN.

3.4 Vorhandene Nutzung

Das Planungsgebiet gehörte vor der Flurstückszerlegung zur Allmandstraße 44 und wurde bisher als Garten genutzt.

3.5 Beeinträchtigungsflächen

Altlasten, Altablagerungen und sonstige Bodenbeeinträchtigungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Da die noch unbebauten Flächen als Garten genutzt wurde, sind dergleichen auch nicht zu erwarten

3.6 Schutzzonen

Es befinden sich keine Schutzzonen im Plangebiet.

3.7 Geologie

Dezidierte Baugrund- bzw. geologische Untersuchungen liegen z. Zt. noch nicht vor.

3.8 Übergeordnete Planungen

Für das Plangebiet sind keine übergeordneten Planungen der Gemeinde oder anderer Planungsträger, die das Plangebiet selbst nachteilig betreffen, bekannt.

3.9 Vorhandene planungsrechtliche Festsetzungen und Ausweisungen

Das Gebiet „Brühlen II – 6. Änderung“ liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplan und ist dort als Fläche für „Wohnen“ ausgewiesen.

4 Plankonzeption

4.1 Festlegung der Nutzung

Die Nutzung ist entsprechend den Ausweisungen der BauNVO als allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Der Geltungsbereiches grenzt zu allen Seiten an bestehende Bebauung an.

4.2 Öffentliche Flächen

Auf Grund der vorhandenen Topographie und den vorhandenen Rahmenbedingungen zur Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung wird angestrebt, den Verkehr zum Plangebiet von der Talstraße aus anzudienen. Zur Andienung an die überregionalen Verkehrsachsen sind daher keine zusätzlichen Flächenversiegelungen erforderlich.

4.3 Privatflächen / Bauplätze

Im Rahmen der Innenverdichtung und zur Schaffung von weiterem Wohnraum begrüßt die Verwaltung es, wenn private Bauträger brachliegende Grundstücke im Innenbereich einer städtebaulichen Entwicklung zuführen. Die vorgesehene Fläche mit insgesamt 669 m² umfasst das Flurstück 1813/9.

Die Gebäudehöhe ist mit Rücksicht der umgebenden Bebauung, auf 9,0 m begrenzt. Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl beträgt im Grundstücksbereich 0,4.

In der Umgebungsbebauung sind Flachdächer, leicht geneigte Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer vorhanden. Die vorgesehene Änderung fügt sich nach Art und Maß und Größe in die Umgebung ein.



4.4 Flächenbilanz

Die Brutto-Fläche des geplanten Plangebietes unterteilt sich wie folgt:

	Fläche	Anteil
Größe des Geltungsbereiches:	0,067 ha	100%
<i>darin enthalten:</i>		
ausgewiesenes Baufenster	0,04 ha	60%
öffentliche Verkehrsflächen	0,00 ha	0%
Grünflächen, Seitenflächen der Baufenster; Sonstiges	0,027 ha	40%

4.5 Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung der Baugrenze(n) eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie und der Lage zu bestehenden Bebauungen wird die Gebäudehöhe bzw. das Maß der baulichen Nutzung entsprechend Planeinschrieb begrenzt.

Zur Dämpfung des Regenwasserabflusses werden Regenwasserzisternen vorgeschrieben und sollte mind. 4m³ Fassungsvermögen aufweisen.

Darüber hinaus werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühlen II – 3. Änderung“ vollumfänglich angewendet. Dies gilt sowohl für die planungsrechtlichen Festsetzungen als auch für die örtlichen Bauvorschriften.

Gegenüber den textlichen Festsetzungen des Gebietes „Brühlen II – 3. Änderung“ werden die Rechtsgrundlagen bzw. die jeweilige Fassung der Rechtsgrundlage auf den heutigen Stand angepasst.

5 Belange der Natur und Nachbarschaft

5.1 Schallschutz

Das Baugebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Wohngebiet, die Lärmbelästigung ist somit als gering einzustufen.

5.2 Naturschutz und Umweltrelevante Aspekte

Die umweltrelevanten Aspekte sind gutachterlich über das Büro Fritz & Großmann, Balingen bearbeitet worden, die Ergebnisse liegen als „Umweltbeitrag“ (Anlage 5.1) sowie der „artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung“ (HPA - Anlage 5.2) jeweils vom 31.03.2022, den Entwurfsunterlagen bei.

Gemäß den Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich durch das Vorhaben größtenteils keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines Wohngebiets sowie den damit einhergehenden Vorbelastungen der Eingriffsfläche sind keine, das normale Maß überschreitenden Verschlechterung des Naturhaushaltes zu erwarten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Versiegelungen in Privatbereichen (Garagenzufahrten, Zugänge, Stellplätze usw.) sind über die Bauvorschriften geregelt. Das gleiche gilt für die öffentlichen und privaten Pflanzgebote.

Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schottergärten sind nicht zulässig.

Je 150 m² der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mind. 1 standort-gerechter, heimischer Laubbaum der Pflanzliste 1 oder zwei Sträucher der Pflanzliste 2 oder ein regionaltypischer Obstbaum der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.



Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Die im Eingriffsbereich angebrachten Vogelnistkästen müssen vor Baubeginn in geeignete umliegende Bereiche umgehängt werden.

5.3 Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberboden-lagerung.

5.4 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

5.5 Entwässerung und Versiegelungen

Auf den privaten Grundstücken können Nebenanlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser erstellt werden. Möglich sind u.a. Zisternen, begrünte Versickerungsmulden, auch in Kombination mit Gartenteichen und dergleichen. Die Überläufe sind den Entwässerungsanlagen bzw. kommunale Entwässerungseinrichtungen zuzuleiten.

Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

5.6 Regenerative Energien

Der Einbau von Sonnenkollektoren und (oder) Solarzellen ist erwünscht. Die Potentiale zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen optimal ausgenutzt werden.

6 Erschließung

Die Grundstücke sind bereits voll erschlossen und an öffentliche, kommunale Anliegerstraßen angeschlossen.

7 Zeitliche Umsetzung

Die Gesamtmaßnahme soll schnellstmöglich umgesetzt werden.

8 Bemerkung

Darüber hinaus behalten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Brühlen II" und „Brühlen II – 3. Änderung“ der Stadt Schömburg weiterhin ihre Gültigkeit.

Schömburg / Gosheim, im April 2022



Präambel zum Verfahrensgang

Bebauungsplan „Brühlen II – 6. Änderung“ / Stadt Schömburg, Zollernalbkreis

1. Der Bebauungsplan „Brühlen II – 3. Änderung“ wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 11.04.1979 rechtskräftig. Der Gemeinderat der Stadt Schömburg hat am 24.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zu ändern und als Bebauungsplan „Brühlen II – 6. Änderung“ zu bezeichnen
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 29.03.2022
3. Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes nach §3(2) BauGB durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am
4. Öffentliche Auslegung vom Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und der Begründung erfolgt(e) in der Zeit vom bis zum (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden. Die öffentliche Auslegung wird / wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich am bekannt gemacht.
5. Mitteilung des Auslegungsbeschlusses an Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige mit / über Mail / Schreiben vom
6. Behandlung und Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes nach §3(2) BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat am
7. Beschlussfassung vom Gemeinderat zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Begründung, als Satzung am
8. Die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, werden / wurden ortsüblich bekannt gemacht am

In der Bekanntmachung wird / wurde auf das Geltend machen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter, auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung am in Kraft.

Schömburg, den

..... (Sprenger, Bürgermeister)

(Datum, Stempel, Unterschrift)

Hiermit wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes „Brühlen II – 6. Änderung“ mit dem in der öffentlichen Sitzung vom gefassten Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Schömburg übereinstimmt. Der Verfahrensgang wird beglaubigt

Schömburg, den

..... (Sprenger, Bürgermeister)

(Datum, Stempel, Unterschrift)



Umweltbeitrag

zum Bebauungsplan „Brühen II“, 6. Änderung

31. März 2022

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Brühlen II, 6. Änderung“

Vorhabensträger: Stadt Schömberg
Alte Hauptstraße 7
72335 Schömberg

Projektnummer: 1051

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Marie Harriehausen, B. Sc.

Geländeerfassung:
Hans Martin Weisschap

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Hieraus ergeben sich einige Besonderheiten für die Belange der Umweltprüfung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 Ziffer Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² unterschreitet, ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und der Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisungen inkl. Räumlicher Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> „Feldgehölz Gewerbegebiet 'Eichbühl'“ (Biotop-Nr. 177184178794) ca. 240 m südwestlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4) ca. 245 m südwestlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“ (Schutzgebiets-Nr. 7818341), ca. 560 m westlich bzw. ca. 640 m südöstlich und ca. 846 m südwestlich
Landschaftsschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Waldschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Nationalpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Biotopverbund	Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> Biotopverbund mittlerer Standorte ca. 185 m westlich (Kernfläche), ca. 180 m südwestlich (Kernraum) bzw. ca. 190 m nordwestlich (500 m – Suchraum)
Wildkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets

Naturdenkmal	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets
Wasserschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und Umgebung
Überschwemmungsgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> • HQ100-Gebiet ca. 410 m westlich

2 Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Vegetationsstrukturen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

3 Prüfung der UVP Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

4 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das ca. 560 m westlich bzw. ca. 640 m südöstlich und ca. 846 m südwestlich gelegene FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“ (Schutzgebiets-Nr. 7818341). Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes können auf Grund der bestehenden Kulissenwirkung der umliegenden Wohnbebauung und der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden:

5 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von Wohnraum. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb von Baustellen ausgeschlossen werden.

6 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebiets und die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange.

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung

Umweltbelang Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich maßgeblich um einen innerörtlich gelegenen Zierrasen (33.80), der in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung von einer immergrünen Thujahecke (44.22) eingefasst ist. In östlicher Richtung grenzt eine bestehende Wohnbebauung (60.10) an. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Schnittgut- und Kompostlagerung, während sich im Nordwesten des Eingriffsraumes drei kleine Streuobstgehölze (45.20) befinden.</p> <p>Das Plangebiet wird durch die entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende „Hegelstraße“ (60.21) bzw. die südlich angrenzende „Eichendorffstraße“ (60.21) erschlossen.</p> <p>Die angrenzenden Gebäude bieten Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Dies trifft für die im Eingriffsbereich vorhandenen Bäume nicht zu. Höhlenstrukturen konnten hier nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Vogelnistkästen als Sommerquartier ist im Falle der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Eingriffsraum als Jagdhabitat genutzt wird. Ein essentielles Jagdhabitat kann aber für den betroffenen Siedlungsraum sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Garten- und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Auch können die Nistkästen im bestehenden Baumbestand</p>	<p>Durch das Vorhaben wird eine ca. 0,067 ha große Fläche überplant. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist mit der Entfernung der Vegetation zu rechnen. Teile des Plangebiets bleiben durch die Anlage von Gärten begrünt.</p> <p>Eine weitere Betrachtung artenschutzrelevanter Arten erfolgt im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Im Wirkraum des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen, aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse.</p> <p>Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Höhlenbrüter, müssen die im Eingriffsbereich aufgehängten Nistkästen vorab umgehängt werden. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Zweigbrüter legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Sofern der Eingriff in die Gehölze außerhalb der Brutzeit stattfindet (von Anfang Oktober bis Ende Februar), kann eine Tötung und Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da die Gehölzstrukturen des Plangebiets eine vergleichsweise geringe Eignung als Bruthabitat aufweisen, muss davon ausgegangen werden, dass die im Eingriffsbereich vorkommenden Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen können.</p>

<p>von höhlenbrütenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich der angrenzenden Bebauung zu erwarten. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Gebiets ist hier mit keinen artenschutzfachlich hochwertigen Arten zu rechnen.</p> <p>Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.</p>	
Umweltbelang Boden	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:50.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit der Jurensismergel-Formation</p> <p>Für das Plangebiet liegen aufgrund der innerörtlichen Lage keine Bodendaten vor.</p> <p>Durch die bisherigen Pflegemaßnahmen im Rahmen der Grünlandnutzung und die umliegende Bebauung kann von einer Vorbelastung bzw. Verdichtung des Bodens ausgegangen werden. Die Belastung wird als gering eingeschätzt.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Versiegelungen und Verdichtungen unterschiedlichen Grades verursacht (Verkehrsflächen, Wohnbebauung). Vollständige Versiegelungen und Verdichtungen führen dabei zum Verlust aller Bodenfunktionen.</p> <p>Unversiegelte Bereiche können durch Verdichtungen im Rahmen von Befahrungen geringfügig beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs wird die Wiederverwendung anfallenden Bodenaushubs festgesetzt. Verkehrsflächen sollen mit versickerungsfähigen Belägen hergestellt werden, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.</p>
Umweltbelang Wasser	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:50.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich in der Formation der Obtususton-Formation bis Jurensismergel-Formation. Dabei handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter aus Tonstein bzw. Tonmergelstein. Eine mäßige Durchlässigkeit und mittlere bis mäßige Ergiebigkeit besteht auf klüftigen Kalkstein-, Kalkmergelstein- und Kalksandsteinbänken.</p> <p>Auf den unverbauten Flächen kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Bestehende Versiegelungen, in etwa durch die angrenzende Eichendorff- bzw. Hegelstraße, sorgen für eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereiches und der näheren Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.</p>	<p>Infolge der Planumsetzung ist mit Versiegelungen zu rechnen. Diese können die Grundwasserbildung beeinträchtigen.</p> <p>Zur Verminderung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser soll das anfallende Niederschlagswasser möglichst großflächig versickert werden. Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden. Auf den privaten Grundstücken können Nebenanlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser erstellt werden. Möglich sind u.a. Zisternen, begrünte Versickerungsmulden, auch in Kombination mit Gartenteichen und dergleichen. Die Überläufe sind an die Entwässerungsanlage, dem Versickerungsbecken bzw. der Muldenentwässerung zuzuleiten.</p>
Umweltbelang Klima / Luft	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</p>	

<p>Das Plangebiet stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Diese besitzt aufgrund der geringen Flächengröße keine Siedlungsrelevanz. Weiterhin befindet sich das Planungsgebiet in einem bestehenden Wohngebiet. Für das Planungsgebiet ergibt sich somit eine geringe Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss.</p> <p>Luftregeneration und Klimapufferung</p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich wenige Einzelgehölze und Gehölzgruppen, die eine positive Auswirkung auf die Luftregeneration und Klimapufferung haben.</p>	<p>Die Planumsetzung führt zum Verlust eines Großteils der kaltluftproduzierenden Fläche. Aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche für die Kaltluftproduktion und Luftregeneration hat das Vorhaben lediglich mittlere Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima / Luft.</p> <p>Das Vorhaben führt zu einem Funktionsverlust der kaltluftproduzierenden Grünfläche im Bereich der Wohnbebauung. Ein Teil der Wohnbaufläche wird jedoch als Garten erhalten bleiben. Weiterhin ergeben sich durch die umliegende Wohnbebauung bereits Vorbelastungen für den Umweltbelang Klima / Luft. Der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen bleibt unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie aufgrund der geringen Größe der Kaltluftproduktionsfläche daher gering.</p> <p>Auf Grund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereiches und der anthropogenen Vorprägung des Plangebietes bleibt der Verlust an Luftregenerations- bzw. Klimapufferpotential gering.</p>
Umweltbelang Landschaftsbild	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Wohngebiets, und stellt damit einen Teil des vollständig erschlossenen Siedlungskörpers der Stadt Schöenberg dar.</p> <p>Die angrenzende Wohnbebauung zeichnet sich durch umfangreiche Gartenanlagen aus. Es besteht der Eindruck einer lockeren und durchgrüneten Wohnbebauung.</p> <p>Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen aufgrund der unmittelbar angrenzenden und lückenlosen Bebauung nicht.</p>	<p>Durch die Planung gehen Grünflächen verloren. Eine Durchgrünung des Wohngebiets kann den Eingriff vermindern.</p> <p>Die Planung führt zu einer Verdichtung des Innenbereichs. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bauvorschriften fügt sich das Planvorhaben sinnvoll in das bestehende Gebiet ein und führt zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigung für die umliegenden Anwohner kann durch die Festsetzung von Gebäudehöhe und Bauweise innerhalb des Bebauungsplans reduziert werden.</p>
Umweltbelang Fläche	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Wohngebiets.	<p>Die Planung greift auf eine bestehende Nutzung als Wohngebiet zurück und sorgt dadurch für eine Verdichtung des Innenbereichs und eine Verminderung des Siedlungsdrucks auf unbebaute Flächen im Außenbereich.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche bleiben dadurch gering.</p>

Umweltbelang Mensch	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Wohngebiets und verfügt über keine Strukturen, die für die Naherholung relevant sind.	Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Anlagen- und betriebsbedingt entstehen, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, keine Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbaunutzung.
Umweltbelang Kultur und sonstige Sachgüter	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich sind keine Kulturgüter bekannt. Sachgüter werden über das Schutzgut Pflanzen/ Tiere abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

7 Planinterne Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Umweltbelang Pflanzen/ Tiere

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Gartenflächen anzulegen. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Vorhandene gesunde Bäume sollen erhalten werden, so wie dies die geplanten Baumaßnahmen erlauben.

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Die im Eingriffsbereich angebrachten Vogelnistkästen müssen vor Baubeginn in geeignete umliegende Bereiche umgehängt werden.

Umgang mit Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Entwässerung

Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden. Auf den privaten Grundstücken können Nebenanlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser erstellt werden. Möglich sind u.a. Zisternen, begrünte Versickerungsmulden, auch in Kombination mit Gartenteichen und dergleichen. Die Überläufe sind an die Entwässerungsanlage, dem Versickerungsbecken bzw. der Muldenentwässerung zuzuleiten.

8 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind der Pflanzliste 1 im Anhang zu entnehmen.

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schottergärten sind nicht zulässig.

Je 150 m² der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mind. 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum der **Pflanzliste 1** oder zwei Sträucher der **Pflanzliste 2** oder ein regionaltypischer Obstbaum der **Pflanzliste 3** zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

9 Hinweis § 20 DSchG

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

10 Zusammenfassung

Die Stadt Schömberg beabsichtigt im Rahmen des Bebauungsplanes „Brühlen II, 6. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche zur wohnbaulichen Nutzung zu schaffen.

Das Planungsgebiet umfasst eine ca. 0,067 ha große Grünfläche, die sich im südlichen Siedlungsbereich der Stadt Schömberg befindet. Eine Erschließung des bislang unbebauten Planbereichs trägt somit zu einer Verdichtung des städtischen Innenraumes bei und verhindert eine weitere Zersiedelung der Landschaft. Die Fläche grenzt unmittelbar an die östlich verlaufende „Hegelstraße“ bzw. die südlich angrenzende „Eichendorffstraße“.

Durch das Vorhaben ergeben sich größtenteils keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines Wohngebiets sowie die damit einhergehenden Vorbelastungen der Eingriffsfläche sind keine, das normale Maß überschreitenden Verschlechterung des Naturhaushaltes zu erwarten.

Auswirkungen auf die geschützten europäischen Vogelarten sind temporär während des baulichen Eingriffs zu erwarten und zeigen sich möglicherweise in Meideverhalten bezüglich der Eingriffsfläche.

Die weiteren Belange des Artenschutzes werden in der durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung berücksichtigt.

Balingen, den 31.03.2022

i.A.

Simon Steigmayer

Projektleitung

11 Anhang

Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnlicher Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

**Pflanzliste 3: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten für den Zollernalb-
kreis**

Apfelbäume in den Sorten	Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne Nägeles Birne Schweizer Wasserbirne
Steinobst in den Sorten	Wangenheims Frühzwetschge Dt. Hauszwetschge Unterländer Dolleseppler

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA)

zum Bebauungsplan „Brühlen II“

31. März 2022

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Relevanzuntersuchung und Empfehlungen für den Untersuchungsaufwand

Als erster Schritt der Relevanzuntersuchung erfolgte im Vorfeld eine Planungsraumanalyse mit der Ermittlung von potenziell vorkommenden Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen.

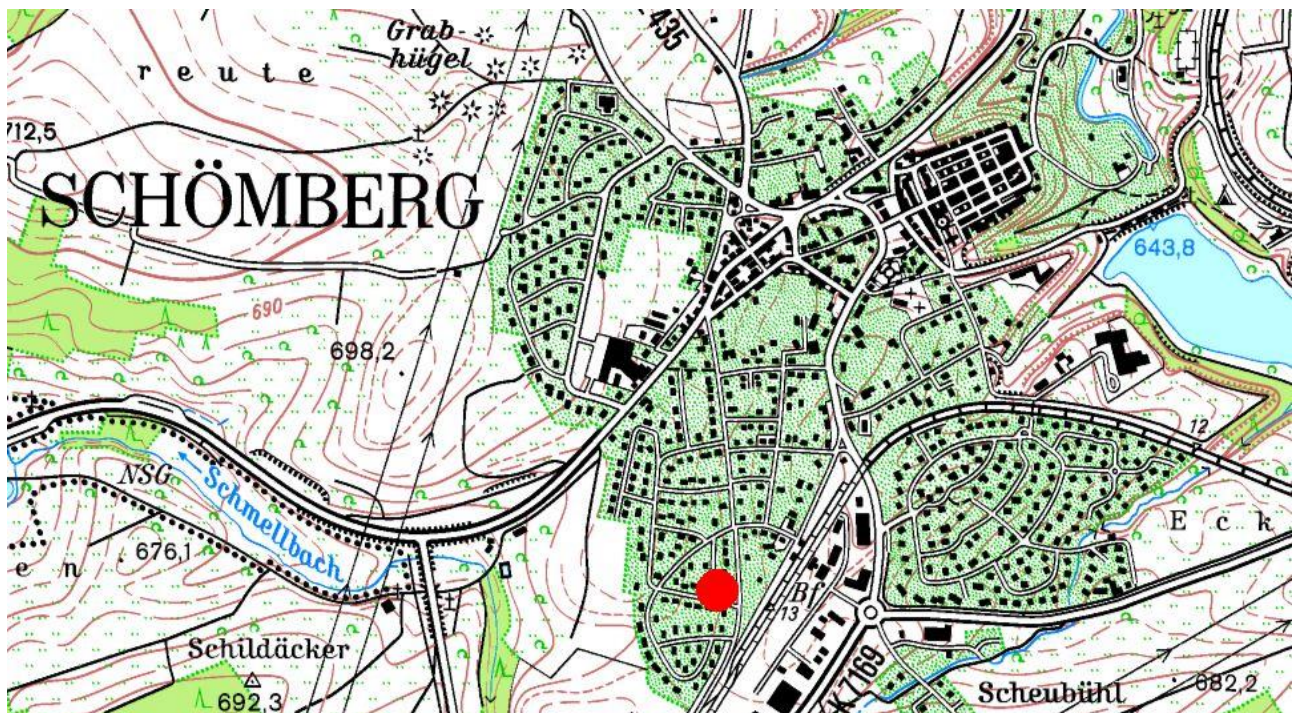
Anschließend wurde anhand einer Übersichtsbegehung eine Habitatstrukturkartierung durchgeführt, in der für alle planungsrelevanten Arten die Habitatpotenziale bzw. die notwendigen und geeigneten Lebensraumelemente (wie Gehölze für Zweigbrüter, Baumhöhlen für Fledermäuse und Höhlenbrüter, Horstbäume für Greifvögel, Kleingewässer für Amphibien, Eiablage- und Sonnplätze für Reptilien etc.) erfasst und dokumentiert wurden.

Aus der vorliegenden Relevanzuntersuchung gehen die planungsrelevanten Arten und Artengruppen sowie der weitere Bedarf an pflanzen- und tierökologischen Untersuchungen hervor. Die Erfassung der einzelnen Arten und Artengruppen orientiert sich dabei an den Nachweismethoden, wie sie von Albrecht et al. (2014) und in den darin zitierten Arbeiten formuliert wurden.

Der Umfang der pflanzen- und tierökologischen Untersuchungen wird an die Strukturvielfalt und die zu erwartenden Konfliktpunkte im Gebiet projektspezifisch angepasst und anschließend mit dem Auftraggeber und der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Vorhabensgebiet

Ort:	Schömberg
Projekt:	Bebauungsplan „Brühlen II“
Gebietsgröße:	ca. 780 m ²
Datum der Übersichtsbegehung:	18.03.2022



(unmaßstäblich)

Abbildung 1: Übersichtslageplan



rote Linie = Vorhabensgebiet, gelbe Linien = Abgrenzung der Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 11 (siehe Tab. 1), grüne Punkte mit schwarzer Mitte = Bäume mit Vogelnistkasten/Vogelnistkasten an Stange, weiße Punkte = Bäume ohne sichtbare Höhlen (unmaßstäblich)

Abbildung 1: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Habitatstrukturkartierung

Zielsetzung: Darstellung der Habitatstrukturen (Biotoptypen, Bereiche, Lebensraumelemente) und der zu untersuchenden Arten und Artengruppen.

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1	Zierrasen	intensiv genutzt, eine Linde am südlichen Rand und drei kleine Streuobstgehölze am nördlichen Rand (keine sichtbaren Höhlen, zwei Vogelhäuschen in Streuobstgehölzen)	1
2	Thujahecke	immergrüne Schnitthecke aus Thuja	2
3	Schnitthecke vorwiegend aus Laubgehölzen	Schnitthecke, vorwiegend bestehend aus Laubgehölzen (z.B. Forsythie, Rose, Mahonie, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum, Flieder, Spierstrauch, Eibe, Haselstrauch etc.) mit vier größeren Bäumen (zwei große Mammutbäume und zwei Birken, in einer Birke befindet sich ein Vogelkasten)	3
4	Straße	asphaltiert	2
5	Garage	relativ neues Bauwerk mit sehr geringem Quartier- und Nistpotenzial für Fledermäuse und Vögel	4
6	Wohnhaus	großes Wohnhaus mit Quartier- und Nistpotenzial für Fledermäuse und Vögel	5
7	Einfahrt	gepflastert	
8	Einfahrt	asphaltiert	4
9	Schnittgut- und Kompostablagerung		6
10	Zierstrauchhecke	schmale Zierstrauchhecke zwischen Einfahrtbereichen	5
11	Zierstrauch	einzelner Zierstrauch (Stechpalme, ca. 4 m hoch)	7

Fotodokumentation



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:



Foto 7:

Empfehlungen zum erforderlichen Untersuchungsbedarf

Tabelle 2: Mögliches Vorkommen geschützter Arten

(europarechtlich geschützt gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
FFH-Lebensraumtypen			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung <input type="checkbox"/> Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Die genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Vegetationskundliche Untersuchung (nach dem Handbuch zur Erstellung von Managementplänen, Anhang XIV)	<input type="checkbox"/> Einmalige Erhebung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV, Region) <input type="checkbox"/> Spelz-Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> Sonstige, besonders geschützte Pflanzen	Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind keine weiteren geschützten Pflanzenarten zu erwarten.	<input type="checkbox"/> Untersuchung der Ackerstandorte flächendeckend <input type="checkbox"/> Untersuchung der Waldstandorte flächendeckend	<input type="checkbox"/> Einmalige Begehung Anfang Juli <input type="checkbox"/> Einmalige Begehung Ende Mai / Anfang Juni <input type="checkbox"/> Einmalige Begehung Juli bis August <input type="checkbox"/> Einmalige Begehung in der Vegetationszeit

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
Vögel			
<p>Erhebung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="padding-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>Alle wildlebenden Vogelarten</p> <p>Gilden / Besondere Arten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbrüter</p> <p><input type="checkbox"/> Wiesenbrüter</p> <p><input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten</p>	<p>Die Garten- und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Auch können die Nistkästen im bestehenden Baumbestand von höhlenbrütenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich der angrenzenden Bebauung zu erwarten.</p> <p>Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.</p> <p>Aufgrund der innerörtlichen Lage des Gebiets ist hier mit keinen artenschutzfachlich hochwertigen Arten zu rechnen. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Höhlenbrüter, müssen die im Eingriffsbereich aufgehängten Nistkästen vorab umgehängt werden. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Zweigbrüter legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Sofern der Eingriff in die Gehölze außerhalb der Brutzeit stattfindet (von Anfang Oktober bis Ende Februar), kann eine Tötung und Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da die Gehölzstrukturen des Plangebiets eine vergleichsweise geringe Eignung als Bruthabitat aufweisen, muss davon ausgegangen werden, dass die im Eingriffsbereich vorkommenden Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen können.</p> <p>Auf eine avifaunistische Erfassung kann verzichtet werden.</p>	<p><input type="checkbox"/> Revierkartierung Brutvögel</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Habitatbäume (Horst- und Höhlenbäume, Nistkästen)</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Zug- und Rastvögel</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Wintergäste (Raubwürger)</p>	<p><input type="checkbox"/> 5 x tagsüber von März bis Juni</p> <p><input type="checkbox"/> 2 x tagsüber (Spechte) Februar, März</p> <p><input type="checkbox"/> 2 x nachts (Eulenbalz) Februar, März</p> <p><input type="checkbox"/> 2 x nachts (Eulen, Jungvögel, Bettelrufe) Ende Mai, Juni</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> 2 x tagsüber September, Oktober</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> 2 x tagsüber Dezember bis Februar</p>

Fledermäuse			
<p>Erhebung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="padding-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>Alle Arten</p> <p>Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Die angrenzenden Gebäude bieten Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Dies trifft für die im Eingriffsbereich vorhandenen Bäume nicht zu. Höhlenstrukturen konnten hier nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Vogelnistkästen als Sommerquartier ist im Falle der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Eingriffsraum als Jagdhabitat genutzt wird. Ein essentielles Jagdhabitat kann aber für den betroffenen Siedlungsraum sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Da im unmittelbaren Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere zu erwarten sind, kann auf eine Fledermauserhebung verzichtet werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Raumnutzung</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Leitlinien</p> <p style="padding-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Jagdgebiet</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Zugrouten</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Quartiernutzung</p> <p style="padding-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Wochenstuben</p> <p style="padding-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Männchen / Tages- und Balzquartiere</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Winterquartier</p>	<p><input type="checkbox"/> 3 x stationäre Erfassung Ende April / Anfang Mai, Anfang Juni, Juli</p> <p><input type="checkbox"/> 2 x Transektbegehung Mitte Mai, Juni</p> <p><input type="checkbox"/> 1 x Tansektbegehung zur Zugzeit im Zugkorridor</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Gebäudekontrolle</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Begehung</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Ein-/Ausflugkontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Kontrolle unterirdischer Hohlräume</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Begehung</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Ein-/Ausflugkontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Höhlenbäume / Nistkästen</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> 2 x Kontrolle Mitte Juni, September (ggf. Endoskop)</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Ein-/Ausflugkontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> 2 x Transektbegehung Balzquartiere August, Anfang September</p>
<p>1) Albrecht et al 2014 - Erfassungsmethoden Fledermäuse</p> <p>2) MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (inklusive Anlage 3). [FÖA]</p> <p>3) LBM (Gessner, 2011) Fledermaus-Handbuch</p> <p>4) LBV Schleswig Holstein (2020) Arbeitshilfe Fledermaus</p> <p>5) A. Zahn: Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz [Fledermausschutz Südbayern]</p> <p>6) ANUVA (2011) Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen</p>			

Sonstige Säugetiere			
<p>Erhebung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>FFH-Arten (Anh. IV, Region)</p> <p><input type="checkbox"/> Haselmaus</p> <p><input type="checkbox"/> Biber</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige</p>	<p>Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Haselmaustubes Anzahl:</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Erfassung Biber:</p> <p><input type="checkbox"/> Fraßspuren</p> <p><input type="checkbox"/> Biberburg</p> <p><input type="checkbox"/> Raumnutzung</p>	<p><input type="checkbox"/> Aufhängen bis Ende April, 5 x Kontrolle bis in den November</p>
Reptilien			
<p>Erhebung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region)</p> <p><input type="checkbox"/> Zauneidechse</p> <p><input type="checkbox"/> Schlingnatter</p> <p><input type="checkbox"/> Mauereidechse</p> <p><input type="checkbox"/> Weitere Arten:</p>	<p>Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Sichtbegehungen</p> <p><input type="checkbox"/> Künstliche Verstecke Anzahl:</p>	<p><input type="checkbox"/> Auslegen KV bis Ende März, mehrmalige Kontrollen</p> <p><input type="checkbox"/> 3 x Kartierungen im Ende März/Anfang April, Mai, Juni</p> <p><input type="checkbox"/> 1 x Kartierungen im Spätsommer (Jungtiere)</p>

Amphibien			
<p>Erhebung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>FFH-Arten (Anh. IV, Region)</p> <p><input type="checkbox"/> Kammmolch</p> <p><input type="checkbox"/> Gelbbauchunke</p> <p><input type="checkbox"/> Kreuzkröte</p> <p><input type="checkbox"/> Laubfrosch</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte</p>	<p>Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Laichgewässer</p> <p><input type="checkbox"/> stehendes (Klein) Gewässer, auch temporär</p> <p><input type="checkbox"/> Fließgewässer</p> <p><input type="checkbox"/> Raumnutzung</p> <p><input type="checkbox"/> Wanderstrecken</p> <p><input type="checkbox"/> Landlebensraum</p>	<p><input type="checkbox"/> 3 – 4 x Sichtkontrolle artspezifische Zeiträume</p> <p><input type="checkbox"/> 2 x nächtl. Verhören Mai, Juni</p> <p><input type="checkbox"/> Klangattrappe</p> <p><input type="checkbox"/> Künstliche Verstecke</p> <p><input type="checkbox"/> Keschern / Reusenfang</p> <p><input type="checkbox"/> Amphibienzaun</p>
Schmetterlinge			
<p>Erhebung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region)</p> <p><input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB)</p> <p><input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB)</p>	<p>Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Sichtbegehungen Falter ggf. Keschern</p> <p><input type="checkbox"/> Fraßspuren von Raupen</p> <p><input type="checkbox"/> Eiersuche</p>	<p>Begehungen</p> <p><input type="checkbox"/> 1 x Sichtbegehung vor 1. Mahd, (WA)</p> <p><input type="checkbox"/> 2. Hälfte Juni (TAB, NKS, WA)</p> <p><input type="checkbox"/> Juli (TAB, DWAB; NKS, SF, WA)</p> <p><input type="checkbox"/> August (DWAB, SF)</p> <p><input type="checkbox"/> Anfang September (SF)</p>

<input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Wertgebende Arten (WA)			
Käfer			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Mulm-Untersuchung <input type="checkbox"/> Sichtkontrolle (Schwärmzeit)	Einmalige Erfassung während der relevanten Zeiten
Heuschrecken			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung Keine FFH-Arten <input type="checkbox"/> Wantschaftschrecke	Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Wantschaftschrecke ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Sichtbegehungen / Verhören <input type="checkbox"/> Lautaufnahmen	Einmalige Begehung Mitte Juni

<input type="checkbox"/> Weitere Arten:			
Libellen			
<p>Erhebung</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> Weitere Arten	Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Sichtbegehung	Einmalige Begehung zur Hauptflugzeit der Art
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse			
<p>Erhebung</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> Sonstige	Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Sichtbegehung <input type="checkbox"/> Probennahme	Einmalige Erfassung während der relevanten Zeiten

Natura 2000-Vorprüfung

Das FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“ (Schutzgebiets-Nr. 7818341) befindet sich ca. 560 m entfernt vom Plangebiet, in westlicher Richtung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes können sicher ausgeschlossen werden:

- Ja**
 Nein

Eine Natura 2000-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

Vögel:

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Die im Eingriffsbereich angebrachten Vogelnistkästen müssen vor Baubeginn in geeignete umliegende Bereiche umgehängt werden.

Fazit

Nach den Ergebnissen der Relevanzuntersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen, aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse.

Eine Überprüfung des spezifischen Artenspektrums und eine Abklärung, inwieweit Verbotstatbestände möglicherweise betroffen sind oder ob spezifische Maßnahmen zum Funktionserhalt erforderlich werden, ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Auf floristische und avifaunistische Untersuchungen kann verzichtet werden.

Eine Natura 2000-Vorprüfung ist ebenfalls nicht erforderlich.